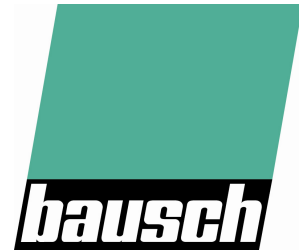


# Baustellenabfall



Unter der Fraktion Baustellenabfälle fassen wir alle bei Neubau, Umbau, Ausbau, Gebäuderenovierung und Reparatur von Bauwerken anfallenden Rückstände, die als Siedlungsabfälle eingestuft werden können, zusammen. Nach Gewerbeabfallverordnung besteht für Gewerbebetriebe die Pflicht zur Getrennthaltung von Abfällen. Diese Aufgabe kann auch von einer Sortieranlage übernommen werden

## Baustellenabfall gemischt < 500 kg/m<sup>3</sup>

- Gemischte Abfälle, von Baustellen und Abbruchmaßnahmen, die nur einen geringen oder keinen Bauschuttanteil aufweisen

## Baustellenabfall gemischt > 500 kg/m<sup>3</sup>

- Abfälle, die Bauschutt enthalten und deren Schüttgewicht mehr als 500 kg/m<sup>3</sup> beträgt

## § 8 Getrennthaltung und Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die folgenden Abfallfraktionen, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen:
- (2) Abweichend von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 können die in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Abfallfraktionen gemeinsam erfasst werden, soweit diese nach Maßgabe des Absatzes 4 einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden und gewährleistet ist, dass sie dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden

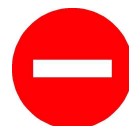
## Als Baustellenabfälle angenommen werden:

- Holz, Glas, Kunststoffe
- Schrott und Metalle, einschließlich Legierungen, Kabel
- Styroporreste
- Rigipsplatten
- Mörtelreste
- Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik



## Nicht als Baustellenabfälle angenommen werden:

- Gefährliche, explosive, ätzende oder leicht entzündliche Abfälle
- Asbesthaltige und asbestzementhaltigen Abfälle
- Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- Staubende und leicht verwehbare Abfälle
- Flüssige oder schlammförmige Abfälle
- Krankenhausspezifische Abfälle
- Küchen- und Kantinenabfälle



AVV 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

u.a.

Bausch GmbH  
Bleicherstraße 35  
D-88212 Ravensburg

fon +49 (0) 7 51 3 63 22 - 0  
fax +49 (0) 7 51 3 63 22 - 88  
www.bausch-entsorgung.de



A 31111  
A 31131  
25.01.2012